

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 51-52

19. Dezember 2019

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Personalausweise, Reisepässe

Achtung! Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (nicht älter als 6 Monate) und Vorlage einer **Geburtsurkunde/Heiratsurkunde** beantragt werden.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürger ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Gemeinderat – Gemeindeverwaltung –
Roland Eppig, 1. Bürgermeister



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es weihnachtet: Überall in unserem schönen Ort machen sich die Vorfreude und festliche Stimmung breit.

Harmonische Stunden im Kreis Ihrer Lieben und viel Zeit zum Erholen und Genießen – das wünsche ich Ihnen von Herzen für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage.

Die Zeit zwischen den Jahren gibt uns die Möglichkeit auf ein paar Tage der Entspannung zu freuen. Tage der Besinnung welche Möglichkeiten bieten um für sich selbst rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Weihnachten ist für viele Menschen in dieser Welt das wichtigste und wohl schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken und macht auf Dinge aufmerksam, die wirklich wichtig sind.

So lässt sich zum Beispiel Gesundheit nicht kaufen, in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Gleiches gilt für das Glück welches man nicht erwerben kann.

Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir nicht dankbar genug sein können.

In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern können, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit, wie bei der Feuerwehr, der Polizei, dem Rettungsdienst, und in den nahegelegenen Krankenhäusern sowie in sozialen Einrichtungen stellen.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich aber auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, Großwallstadt lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten.

Hier gilt mein Dank besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf caritativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben.

Des Weiteren darf ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und dem Bauhof recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Dies gilt natürlich auch für die konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat. Auch wenn Personen den Eindruck erwecken wollen, dass die Gemeinde

wieder vereint werden müsste, kann ich dies nicht erkennen. Das soziale Miteinander und die Zusammenarbeit der Vereine und Verbände sind ein Pluspunkt von Großwallstadt. Diese war die Grundlage für die sehr positive Entwicklung unserer Gemeinde in den letzten Jahren.

Auch allen Einwohnern, darf ich für ihr Mitdenken, Mitwirken, Mitarbeiten und den zahlreichen Anregungen danken. Dies zeigt die Lebendigkeit unsres Ortes. Über das herausragende Engagement derer, die sich eingebracht haben, habe ich mich besonders gefreut.

Vor uns liegt nun ein weiteres Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen. Wir alle schätzen den Frieden und die Mitmenschlichkeit. Diese Werte haben Bestand und bleiben immer eine Richtschnur für unsere gemeinsame Zukunft.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr

Roland Eppig

1. Bürgermeister

Neujahrsempfang am 05.01.2020

Am Sonntag, **05. Januar 2020 findet um 15.00 Uhr** der traditionelle Neujahrsempfang in der Volkshalle statt. Einlass ab 14.00 Uhr.

Zu diesem Empfang darf ich im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung interessierte Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Handwerker sowie Vereinsvorsitzende und Vorstandsmitglieder recht herzlich einladen.

Programm:

Neujahrsansprache Bürgermeister Roland Eppig,

Neujahrsansprache Herr Dörr Firma Ciba-Vision

Neujahrsgruß Katholische Pfarrgemeinde

Leo Markert: **Ausstellung „Ciba-Vison/Alcon“**

Nach dem offiziellen Teil besteht die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch in geselliger Runde. Für die musikalische Umrahmung sorgen unser Musikverein Frohsinn.

Über ihren Besuch freuen sich Gemeinderat – Gemeindeverwaltung

Ihr Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Vorhinweis Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung der Gemeinde findet am **Donnerstag, 16. Januar 2020 um 19.00 Uhr in der Volkshalle statt.**

Hierzu ergeht bereits vorab herzliche Einladung.

Landratsamt Miltenberg - Der neue Abfallkalender ist online

Seit einigen Jahren mehren sich die Anfragen, ob seitens der Kommunalen Abfallwirtschaft Abfuhrtermine für graue, braune und blaue Tonne sowie den gelben Sack digital zur Verfügung gestellt werden können, damit diese Termine in eigene Kalender übernommen werden können und Erinnerungen möglich sind. Aus diesem Grund haben wir den händisch im pdf-Format erstellten Abfuhrplan modernisiert.

Er heißt jetzt Abfallkalender und erscheint in neuem Design mit zusätzlichen Informationen und Funktionen.

Wie bisher enthält der Kalender die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier und gelben Sack. Eingetragen sind jetzt auch die Termine für die Problemabfallsammlung(en) in der jeweiligen Gemeinde.

Neu ist, dass der Abfallkalender über die Homepage des Landkreises Miltenberg standortgenau abgerufen und ausgedruckt werden kann. Außerdem ist es natürlich möglich, die Abfuhrtermine als iCal-Datei in den Terminkalender des Computers oder in den Gerätekalendar von Mobiltelefonen zu importieren und sich rechtzeitig erinnern zu lassen.

Sie finden den Abfallkalender sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft, insbesondere zu den Wertstoffhöfen, unter <https://sperrgut.landkreis-miltenberg.de/WasteManagementMiltenberg/WasteManagementServlet?SubmitAction=wasteDisposalServices>

Wie gewohnt ist der Kalender aber auch in Ihrem gemeindlichen Mitteilungsblatt abgedruckt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an abfallwirtschaft@lra-mil.de oder an die Abfallberater*innen im Landratsamt Miltenberg, Telefon 09371 501-380, -384 oder -385.

Ihr Team der Kommunalen Abfallwirtschaft

Müllabfuhrkalender 2020

Der neue Müllabfuhrkalender 2020 ist ab sofort auf der Homepage des Landratsamtes Miltenberg oder der Homepage der Gemeinde Großwallstadt verfügbar.

Dank Seniorenweihnachtsfeier

Am Sonntag, den 08.12.2019, den 2. Advent, hatten die Gemeinde, der Seniorenkreis und Heimat- und Geschichtsverein unsere Senioren zur traditionellen Weihnachtsfeier in die weihnachtlich dekorierte Volkshalle eingeladen. Vom festlichen Programm an diesem kurzweiligen Nachmittag waren die zahlreichen Gäste begeistert.



Für das Rahmenprogramm und die Bewirtung sorgten:

Weihnachtsgeschichten: Pfarrer Haas, Barbara und Roland Eppig

Musik: Die „Oldtimer“ unter der Leitung von Helmut Köhler

Bewirtung: Theolinde Markert, Tanja Eppig, Lena Wengerter, Rosel Wöber, Kathi Zink, Anja Scherer, Marina Eppig, Michael Specht, Maria Pilzweiger, Ralf Blume, Ralf und Nicole Klement

Ausstellung: „50 Jahre Kardinal-Döpfner-Schule – Jahrgänge“ von Leo Markert

Aufbau: Hausmeister Klaus Scherer und Dieter Maier

Im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates, des Seniorenkreises und des Heimat- und Geschichtsvereins möchten wir uns bei den Teilnehmern auf ihr Kommen und den Helfern und Mitwirkenden für das ehrenamtliche Engagement bedanken.

Unterstützt wurde die Adventliche Feier durch eine großzügige finanzielle Spende von Johannes und Astrid Orgeldinger und kleinen Geschenken von Frau Gehlert-Grath (Turmapotheke). Hierfür vielen herzlichen Dank.

Gemeindeverwaltung, Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Ein- Gemeinderats und des 1. Bürgermeisters in der

Kommunalwahlen Bayern am 15. März 2020

Nach Anlage 10 (zu § 34 GLKWVO)

Die Wahlleiter/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

☒ des Gemeinderats ☐ des Stadtrats ☒ des ersten Bürgermeisters ☐ des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt
Großwallstadt

im Landkreis
Miltenberg

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Großwallstadt

Name des Landkreises
Miltenberg

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 15. März 2020 findet die Wahl

☒ von 16 Gemeinderatsmitgliedern

☐ des ehrenamtlichen ☒ des berufsmäßigen ☒ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters

Anzahl 16 von Stadtratsmitgliedern

(Kopieren verboten! In Druckschrift ausfüllen!)

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinde Großwallstadt, Landkreis Miltenberg

Nachdruck, Nachahmung und
Zitieren ist anzuzeigen oder
Zitieren ist anzuzeigen oder

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

52. Tag vor dem Wahltag

23. Januar 2020, 18 Uhr,

der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Rathaus Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, 1. Stock, Zimmer 2

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

000-002

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 408 024 008 1 41X | 18/2

WL-G-040 KW [BY] | Seite 1

Jüngling
Fachverlag

Amts- und Mitteilungsblatt Großwallstadt Nr. 51-52 vom 19.12.2019 – Seite 7

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/Stadt hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einerählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

in Druckschrift ausfüllen!
kopieren verboten!

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt; die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden/Städten bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderats-/Stadratsmitglieder erhöht werden.

Anzahl

in Druckschrift ausfüllen!
d kopieren verboten!

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsverammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am

wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

41. Tag vor dem Wahltag

03. Februar 2020

in Druckschrift ausfüllen!
f kopieren verboten!

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens

Anzahl	80
--------	----

 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft auflegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum

52. Tag vor dem Wahltag

23. Januar 2020, 18 Uhr

zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

17.12.2020



Wilhelm Berninger, Gemeindewahlleiter

Unterschrift

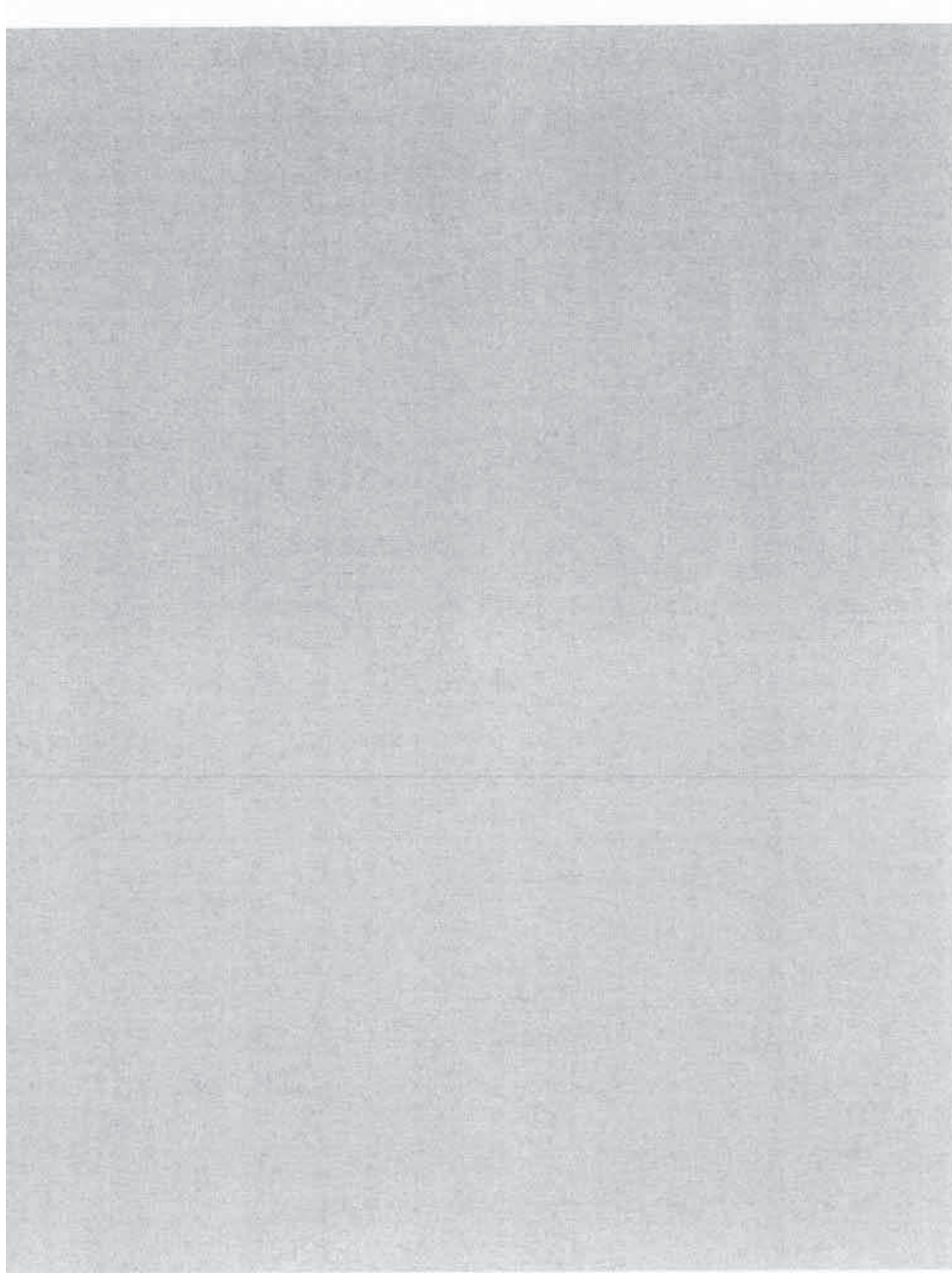
Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 19.12.2019

(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Amtsblatt Nr. 51/52

in Druckschrift ausfüllen!
d kopieren verboten!



☒ Zutreffendes ankreuzen oder
Nachdruck, Nachahmung und

Druck
Jungling

Fachverlag Jungling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 1942

WL-G-040 KW [BY] | Seite 5

Bekanntmachung über die Eintragungs

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Verwaltungsgemeinschaft

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 15. März 2020

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des

☒ Gemeinderats/
Stadtrats

☒ ersten Bürgermeisters/
Oberbürgermeisters

☐ Kreistags

☐ Landrats

am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ~~ab dem Tag nach der Einreichung~~^{41. Tag vor dem Wahltag} des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Rathaus Großwallstadt, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, 1. Stock, Zimmer 6	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr Dienstag 13:30 - 18:30 Uhr	ja

smöglichkeiten in Unterstützungslisten

--	--	--	--

☒ Zutreffendes ankreuzen oder

Nachdruck, Nachahmung und

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die Wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

17.12.2020

Unterschrift

Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.2019 Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 17.12.2019 im/in der Amtsblatt Nr. 51/52

1) Die Gemeinde hat nach Art. 28 Abs 1 Satz 1 GLKrVG zu entscheiden, ob sie Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags auslegt.

Fachverlag Jungling | Bestell-Nr. 408 024 508 | 41X | 1842

WL-G-042 KW [BY] | Seite 1

000-003

Gemeinderatsprotokoll vom 12.11.2019

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Großwallstadt am 12.11.2019 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister Eppig Roland

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister Klement Ralf

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister Krist Andreas

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied Adrian-Stanzel Yvonne,
Faust-Schnabel Ellen, Gehrmann Stefanie Fraktionsvorsitzende, Hein Reinhold Fraktionsvorsitzender, Markert Achim, Markert Stefan, Pilzweger Maria, Roch Sigi, Störger Irene, Vogel Heinz Felix, Völker Reiner

Fehlend: Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied Herdt, Norbert
Entschuldigt fehlend, Scherger, Nicole Entschuldigt fehlend, Dr. Wenderoth Hardy, Entschuldigt fehlend - Fraktionsvorsitzender

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Bürgerviertelstunde

a) Robert Wengert stellt folgende Fragen:

1. Wird ein Bodengutachten zur Sicherung von Bodendenkmälern im Bereich des neuen KiGa auf dem Grundstück „Schlossbauer“ erstellt?

Bürgermeister Roland Eppig erklärte, dass dies im Rahmen der Baugenehmigung erledigt wird.

2. Ob eine Lüftungsmöglichkeit des Anbaus der Aussegnungshalle besteht? Dies ist gegeben, die Glastürelemente können im Sommer geöffnet werden.

3. Weshalb der Beginn der Bauarbeiten am Leichenhaus 3 Wochen vor Allerheiligen erfolgte?

Laut Bürgermeister Roland Eppig war die Verfügbarkeit der Baufirma erst ab diesem Termin gegeben.

4. Weshalb wegen Wiederverwendbarkeit der Pflastersteine/des Plattenbelags keine kostenlose Abgabe an die Bevölkerung erfolgte?

Aus Kostengründen (Aufstapeln per Hand) war dies nicht machbar, erläuterte der Bürgermeister. Ein Teil des Belages wurde jedoch in den Bauhof verbracht.

TOP 02 Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.10.2019

Beschluss:

Das Protokoll vom 08.10.2019 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 03 Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 08.10.2019

a) Sanierung Wasserleitung - Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach der RZWas 2018

Beschluss:

Der alte Wasserleitungsbestand im Ortsnetz soll im Rahmen des Förderprogramms RZWas 2018 (Richtlinien für Zuschüsse zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) an folgenden Stellen durch eine neue Leitung ersetzt werden.

Abschnitt 1:

Lindenstraße ab Weichgasse bis Sportplatzstraße 4

Abschnitt 2:

Alte Straße 3 bis Weichgasse

Mömlinger Straße 3 bis Weichgasse

Abschnitt 3:

Obernburger Str. 55 bis Am Wellenhäuschen 22

b) Vollausbau der Lindenstraße; Baugrunduntersuchung

Die Firma GGC Gesellschaft für Geo- und Umwelttechnik Consulting mbH, Ruchelnheimerstr. 4, 63743 Aschaffenburg erhielt den Auftrag für die Durchführung der Baugrunduntersuchung an der Baumaßnahme „Sanierung der Lindenstraße im Vollausbau“.

Die Angebotssumme betrug 7.765,94 € inkl. MwSt.

Ein weiteres Angebot lag bei 8.261,58 €.

Eine Firma hat kein Angebot abgegeben.

c) Erweiterung der Aussegnungshalle; Elektroarbeiten

Die Firma Jürgen Geis, Am Krontal 13, 63868 Großwallstadt erhielt den Auftrag für die Elektroarbeiten an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme betrug 33.824,08 € inkl. MwSt.

Ein weiteres Angebot lag bei 41.178, 12 €.

Eine Firma hat kein Angebot abgegeben.

d) Erweiterung der Aussegnungshalle; Sanitärarbeiten

Die Firma Richard Ball GmbH, Mömlinger Str. 16, 63868 Großwallstadt erhielt den Auftrag für die Sanitärarbeiten an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme betrug 21.459,66 € inkl. MwSt.

Ein weiteres Angebot lag bei 25.133,17 €.

Drei Firmen haben keine Angebote abgegeben.

e) Erweiterung der Aussegnungshalle; künstlerisch gestaltete Glasfläche

Die Firma GLR Rothkegel GmbH & Co. KG, Hubertstraße 2a, 97084 Würzburg erhielt den Auftrag für die künstlerische Gestaltung der Glasfläche an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme betrug gem. Angebot vom 26.09.2019 17.795,52 € inkl. MwSt abzgl. 3% Skonto.

f) Neubau Abschlussbauwerk BR V und VIII; Ingenieurleistung

Das Büro Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Julius-Reiber Str. 19, 64293 Darmstadt erhielt den Auftrag für die Ingenieurleistung an der Bau-

maßnahme Neubau Abschlussbauwerk für BR V und BR VIII in Großwallstadt.
Als Grundlage für die Honorarberechnung wurde die HOAI 2013 herangezogen.

Das Ingenieurbüro räumt folgende Nachlässe ein:

Ingenieurbauwerk 88% gegenüber der HOAI

Techn. Ausrüstung ohne EMSR-Technik 93% gegenüber der HOAI

Hieraus ergibt sich eine Angebotssumme von Netto inkl. NK 55.478,83 € zzgl. MwSt.

g) Teil 1: Neubau Übergangsaufbereitung

**Teil 2: Neubau Wasserwerk für Brunnen V – VIII inkl. BR VI u. VII;
Ingenieurleistung**

Das Büro Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Julius-Reiber Str. 19, 64293 Darmstadt erhält den Auftrag für die Ingenieurleistung an der Baumaßnahme „Neubau Übergangsaufbereitung und Neubau Wasserwerk für Brunnen V – VIII“ in Großwallstadt.

Als Grundlage für die Honorarberechnung wurde die HOAI 2013 herangezogen.
Das Ingenieurbüro räumt folgende Nachlässe ein:

Vorläufige Übergangsanlage – Ingenieurbauwerk: 85% gegenüber HOAI

Vorläufige Übergangsanlage – Techn. Ausrüstung: 93% gegenüber HOAI

Neubau Wasserwerk Endausbau – Ingenieurbauwerk: 93% gegenüber HOAI

Neubau Wasserwerk Endausbau – Techn. Ausrüstung: 98% gegenüber HOAI

Das Ingenieurbüro bietet nach Verhandlung noch einen Nachlass von 2% auf die zuvor genannte Bewertung gem. HOAI. Außerdem werden die Nebenkosten anstatt der angebotenen 5% lediglich mit 3% angesetzt.

h) Neubau Abschlussbauwerk BR V und VIII; Planleistung EMSR-Technische Ausrüstung BR V und VIII mit Anbindung an das PLS des ZV AMME

Das Büro IGK Ingenieurgesellschaft Kemmerer mbH, Spessartstr.58, 63755 Alzenau erhielt den Auftrag für die Planung der EMSR-Technischen Ausrüstung an der Baumaßnahme Neubau Abschlussbauwerk für BR V und BR VIII in Großwallstadt.

Als Grundlage für die Honorarberechnung wurde die HOAI 2013 herangezogen.

Das Ingenieurbüro räumt einen Nachlass von 4,5% gegenüber der HOAI ein:

Hieraus ergibt sich ein vorläufiger Honorarsatz von Netto inkl. NK 41.780,49€ zzgl. MwSt.

(Kostenannahme anrechenbare Kosten: 160.000,00 €)

i) Planung der Umstellung der vorhandenen Fernwirktechnik auf das Prozessleitsystem des ZV AMME

Das Büro IGK Ingenieurgesellschaft Kemmerer mbH, Spessartstr.58, 63755 Alzenau erhielt den Auftrag für die Planung der Umstellung der vorhandenen Fernwirktechnik (WT-Elektrotechnik) auf das PLS des ZV AMME. Als Grundlage für die Honorarberechnung wurde die HOAI 2013 herangezogen. Das Ingenieurbüro räumt einen Nachlass von 4,5% gegenüber der HOAI ein:

Hieraus ergibt sich ein vorläufiger Honorarsatz von Netto inkl. NK 21.753,62€ zzgl. MwSt.

(Kostenannahme anrechenbare Kosten: 50.000,00 €)

j) Neubau Kita Reichardshäuserhof; Geotechnisches Gutachten

Das Büro Brehm GmbH, Am Trieb 15, 63762 Großostheim erhielt den Auftrag für die Erstellung eines Geotechnischen Bodengutachtens für die Baumaßnahme Neubau Kita Reichardshäuserhof in Großwallstadt.

Die Angebotssumme beträgt 2.278,85 € inkl. MwSt.

Ein weiteres Angebot lag bei 2.570,40 €.

k) Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte

Aufgrund des Auslaufens der Ersatzteilversorgung der alten Atemschutzgeräte mussten schon 2 Geräte ausgesondert werden, aus diesem Grund ist eine Neubeschaffung notwendig um im Falle eines Brandes einsatzfähig zu sein.

Die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Kalterer Straße 21, 64646 Hepenheim erhielt den Auftrag, zur Lieferung von 12 Pressluftatmern.

Die Angebotssumme betrug insgesamt 53.567,59 € inkl. MwSt.

Weitere Angebote lagen bei 57.108,10 € inkl. MwSt. und 57.369,90 € inkl. MwSt.

l) Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze

Aufgrund des Defektes der alten Tragkraftspritze BJ 1986 auf dem LF 16 TS ist eine Neubeschaffung notwendig. Diese Leistung wird aus der Neubeschaffung TSF-W herausgenommen. Der Zuschussantrag für die Tragkraftspritze wurde bereits im Zusammenhang mit dem Fahrzeug beantragt und genehmigt und ist daher nicht förderschädlich. Zuschusszusage 4.700 €.

Die Firma Handelsforum Würzburg GmbH & Co. KG, Friedrich-Bergius-Ring 46, 97076 Würzburg erhielt den Auftrag zur Lieferung einer Tragkraftspritze Fabrikat Rosenbauer FOX.

Die Angebotssumme betrug insgesamt 15.363,73 € inkl. MwSt.
Es wurden keine weiteren Angebote abgegeben.

m) Beschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W als Ersatzbeschaffung für das alte Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS BJ 1986

Das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W wird nach Gewichtung der Zuschlagskriterien ausgeschrieben. Die Beschaffungskosten werden auf ca. 210.000,00 Euro netto geschätzt.

Die Zuschusszusage beträgt 38.900 €.

n) Neubeschaffung eines Elektrofahrzeuges für das Schwimmbad

Für 18.845,79 € inkl. MwSt. wurde von der Firma ARI Motors GmbH, Borna, das Fahrzeug inklusiv Anbauten und Grasfangkorb gekauft.

TOP 04	Bauanträge
TOP 04 A	An- und Umbau eines Zweifamilienwohnhauses, Spessartstraße 2, FINr. 3041Odenwald Holger

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Außen auf der Alten Straße“.

Das Baugelände entspricht einem Wohngebiet - WA nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Überschreitung der nördlichen Baugrenze um 2,63m (auf einer Länge von 4,60m)
- b) Geringfügige Überschreitung der süd-westlichen Baugrenze um ca. 0,80m

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Zum vorgenannten Bauvorhaben und den beantragten Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 04 B Neubau Autohandel mit Ausstellungsflächen, Grundtalring 47, FINr. 6100/25
– Information zum Genehmigungsverfahren
Sauer Janina

Im Freistellungsverfahren erfolgt der Neubau eines Autohandels mit Ausstellungsfläche, Grundtalring 47, Flurnummer 6100/25.

TOP 04 C Neubau Produktions-/ Lagerhalle mit Gaststätte, Büro und Wohnung eines Winzers im Außenbereich, Am Südkreisel, Flurnummer 2115 - Antrag auf Vorbescheid- Scherer Nikolas

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB im direkten Anschluss zum nördlich geplanten Gewerbegebiet im Umfang der Grundstücke FINr. 2117, 2118, 2119, 2120, 2121.

Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um eine landwirtschaftliche Fläche.

Nach Einschätzung der Gemeinde Großwallstadt liegt hier ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1Nr. 1 BauGB vor. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Direkt angrenzender Nachbar sind die Gemeinde Großwallstadt und der Landkreis Miltenberg mit der MIL 38.

Mit dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid besteht von Seiten der Gemeinde Großwallstadt Einverständnis. Eine Privilegierung des Vorhabens muss allerdings nachgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 04 D Vollständiger Abriss freistehendes Gebäude inklusive Anbau, Keller und Carport, Hinterm Turm 4, Flurnummer 1

Die Anzeige der Beseitigung wurde zur Information vorgetragen.

TOP 04 E Nutzungsänderung von Wohnhaus zu gewerblicher Zimmervermietung –/Ausbau Dachgeschoss, Lindenstraße 7, FINr.3466 - Beratung und Beschluss zur Stellungnahme LRA

In der Gemeinderatssitzung am 17.09.2019 erfolgte ursprünglich folgender Beschluss:

„Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet nach BauNVO

Die Antragstellerin beabsichtigt das bestehende Wohnhaus, im derzeitigen Bestand in 3 Monteurwohnungen/ -zimmer mit insgesamt 4 Betten umzunutzen. Außerdem soll das Dachgeschoss ausgebaut und mit weiteren 2 Monteurwohnungen/ -zimmer ausgestattet und diese ebenfalls mit insgesamt 4 Betten belegt werden.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Das geplante Vorhaben fügt sich aufgrund der beantragten, hohen Baumasse und Nutzfläche nicht in die vorhandene Bebauung ein.

Die eingezeichneten Stellplätze werden für die geplanten Monteurwohnungen nicht ausreichen. 12 : 0“

Mit Schreiben des Landratsamts vom 22.10.2019 wird die Gemeinde Großwallstadt davon in Kenntnis gesetzt, dass die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung des Gemeinderats vom 17.09.2019 ersetzen wird.

Die Gemeinde Großwallstadt erhält daher die Gelegenheit, sich erneut bis spätestens 22.11.2019 zur Entscheidung zu äußern.

Die Gemeinde Großwallstadt nimmt hiermit wie folgt Stellung:

Beschluss:

Mit Satzung vom 10.04.2017, verlängert durch Satzung vom 08.04.2019, wurde für das betroffene Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Satzungen wurden in den Amtsblättern Nr. 15 vom 13.04.2017 und Nr. 15 vom 14.09.2019 bekannt gemacht.

In § 3 Abs.1 Nr.1 der Rechtswirkung der Veränderungssperre wird hier auf § 29 BauGB verwiesen. Hierin sind u.a. Nutzungsänderungen baulicher Anlagen von der Veränderungssperre betroffen.

Weiterhin bestehen Planungen, das betroffene Gebiet aufgrund der tatsächlichen baulichen Wohnnutzung im Umfeld von MI- in ein WA-Gebiet zu ändern.

Aus den zuvor genannten Gründen wird die gemeindliche Entscheidung vom 17.09.2019 hiermit noch einmal bestätigt.

Dem Bauvorhaben „Nutzungsänderung von Wohnhaus zur gewerblichen

Zimmervermietung/ Ausbau Dachgeschoss“ wird zudem das gemeindliche Einvernehmen verweigert, da eine rechtskräftige Veränderungssperre vorliegt.

Im Falle der Umwandlung von MI- in ein WA-Gebiet weisen wir darauf hin, dass einer Ausnahme gem. § 4 Abs.3 Nr. 1 BauNVO ebenfalls nicht zugestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 3

TOP 04 F	Wohnhausumbau zur Senioren-WG, Marienstraße 17, FINr. 2840 - Information zum Verfahrensstand
----------	---

Zum geplanten Wohnhausumbau zu einer Seniorenwohngemeinschaft wurde mit Beschluss vom 24.07.2018 das gemeindliche Einvernehmen mit folgender Begründung verweigert:

„Die geplante Maßnahme scheint hinsichtlich Größe und Anordnung der Schlaf-/ Privaträume der zu pflegenden Personen sowie Größe, Menge und Anordnung der gemeinsam zu nutzenden Räumlichkeiten nicht den allgemeinen Anforderungen an die Wohnqualität zu entsprechen.
Dies soll von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.“

Außerdem wurden entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen“ vom Bauherrn folgende Abweichung bzw. Befreiung gemäß § 31 Abs.2 BauGB benötigt:

„Die Stellplätze sind außerhalb der Baugrenze angeordnet
Die Grundflächenzahl wurde mit 0,44 angegeben – max. 0,40 BauNVO von 1962 „

Auch dies wurde vom Gemeinderat nicht genehmigt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg, Dienststelle Obernburg vom 03.12.2018 wurde das Bauvorhaben abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid wurde von der Bauherrnschaft am 18.12.2018 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben. Mit Beschluss des VG Würzburg vom 15.10.2019 wurde die Gemeinde als Beteiligte beigeladen.
Folgende Stellungnahme der Gemeinde wurde dem VG Würzburg am 07.11.2019 übersandt:

„Zur Klagebegründung der Rechtsanwaltskanzlei teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2018 mit 11 : 2 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt hat.

Die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte aus dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.07.2018 (Anlage K 1 der Klagebegründung). Als Beratungsgrundlage wurde vom Gemeinderat hilfsweise auch die Bayerische Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vom 27.07.2019 herangezogen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist das Dachgeschoss nicht ausbaufähig. Nach unserer Kenntnis ist jedoch das DG zu Wohnzwecken vermietet.“

Die Verhandlung beim VG Würzburg findet am 10.12.2019 um 9.00 Uhr statt.

TOP 04 G Neubau Trafostation V, Industriering 1, Flurnummer 6117/20

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“.

Das Baugelände entspricht einem Industriegebiet nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

a) Überschreitung der östlichen Baugrenze

Zum vorgenannten Bauvorhaben und der beantragten Befreiung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 04 H Umbau Ebene 1,2 und 3 Gebäude F – Umbau im Gebäude, Industriering 1, Flurnummer 6117/20

Beschlussvorschlag:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“.

Das Baugelände entspricht einem Industriegebiet nach BauNVO.

Es sollen im Gebäude lediglich Wände verschoben werden. An der Fassade wird es keine Veränderungen geben.

Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 04 I Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,
Am Frohnhallenweg, Flurnummer 2103 TF
-Antrag auf Vorbescheid-

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Frohnhallenweg“.

Das Baugelände entspricht einem allgemeinen Wohngebiet WA nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauherrn folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Wohnhaus 30-45 Grad
Geplante Ausführung 22 Grad
- b) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Garage/ Nebenanlagen in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude
Geplante Ausführung 20 Grad
- c) Festsetzung des Bebauungsplans Wandhöhe max. 4,50 m (Zwerchhäuser max.6,0m)
Geplant ist eine Wandhöhe von 6,50 m

Beschluss:

Die Entscheidung wird vertagt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1

TOP 05 Neubau Kinderhaus; Vorstellung der Heizungsvarianten
durch das Büro Wüst & Partner, Herr Stiegler zur Meinungsbildung

Anhand einer Präsentation wurden von Herrn Stiegler 3 Varianten vorgestellt. Die Vor- und Nachteile mit Kostenaufwand bzw. Amortisierung wurden ausführlich erläutert.

Es handelt sich dabei um die Varianten

1. Eisspeicher mit Gasspitzenkessel,

Anlagenkosten ca. 119.000 €, Gesamtkosten pro Jahr ca. 14.500 €

2. Luft/Wasserwärmepumpe,

Anlagenkosten ca. 92.000 €, Gesamtkosten pro Jahr ca. 14.350 € und

3. Grundwasserwärmepumpe,

Anlagenkosten ca. 86.000 €, Gesamtkosten pro Jahr ca. 11.100 €.

Die Fraktionen wurden vom Bürgermeister aufgefordert, die Varianten zu diskutieren damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

Beschluss:

TOP 06	Feuerwehrfahrzeug mit Teleskopgelenkmast, Vorstellung durch den 1. Feuerwehrkommandanten Herrn Jürgen Schnabel
--------	--

Anhand einer Präsentation wurden vom Kommandanten Jürgen Schnabel die Vor- und Nachteile eines Teleskopmast- und eines Drehleiterfahrzeuges erläutert.

Teleskopmastfahrzeug

Vorteile: Unter anderem

- Größere Reichweite
- Höhere Zuladung

Nachteile: Unter anderem

- Größere Abstützbreite
- Höheres Gesamtgewicht
- Längere Aufstellzeit

Kosten ca. 700.000 €, Zuschuss ca. 178.000 €.

Drehleiterfahrzeug

Vorteile: Unter anderem

- Schnellere Aufstellzeit
- Geringere Abstützbreite
- Geringeres Gesamtgewicht

Nachteile: Unter anderem

- Längere Rüstzeit zur Brandbekämpfung

Kosten ca. 900.000 €, Zuschuss ca. 236.000 €.

Die Feuerwehr würde die Beschaffung eines Teleskopmastfahrzeuges bevorzugen. Sollte es jedoch wegen der Zuschusskriterien letztendlich scheitern, müsste auf jeden Fall eine Drehleiter beschafft werden.

TOP 07	Antrag Reinhold Hein: Wiedereinführung der kommunalen Verkehrsüberwachung
--------	---

Beschluss:

Es werden Angebote eingeholt, welche Firmen/Einrichtungen eine Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr übernehmen können und welche Kosten der Gemeinde entstehen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 08	Sonstiges
TOP 08 A	Grundstück Ecke Alte Straße – Obernburger Straße; Gedenkstein, Baumpflanzung, Bank

Mit der Bepflanzung, Herrichtung wie vorgezeigt und Setzen eines Gedenkstein durch den Obst- und Gartenbauverein besteht Einverständnis. Die Materialkosten übernimmt die Gemeinde.

TOP 08 B	Schichtbetrieb im Schwimmbad MainAuenBadewelt ab der Saison 2020
----------	--

Durch einen 2-Schichtbetrieb ist es jetzt möglich, morgens ab 7.30 Uhr im Becken ein „Frühschwimmen“ durchzuführen. Die Frühschicht übernimmt das gemeindliche Personal, die Spätschicht wird durch die Firma Hofmann übernommen.

TOP 08 C	Schließzeiten Kindergarten
----------	----------------------------

Der Träger des Kinderartens St. Katharina plant, durch Verschiebung der Schließtage in den August im kommenden Jahr das Betreuungsangebot im August zu verkürzen. Der in diesem Zusammenhang geführte Schriftverkehr wurde vom Bürgermeister vorgetragen.

Steffi Gehrman erklärte, dass die Öffnungszeiten Sache des Trägers sei. Bürgermeister Roland Eppig entgegnete, dass nach den Trägerschaftsverträgen für die Kitas die Gemeinde ein Mitspracherecht hat. Neben dem hohen Personalschlüssel werden auch die Defizite von der Gemeinde voll übernommen.

Um mögliche Probleme bei der Betreuung und der Vereinbarkeit Beruf und Familie, auf das die Gemeinde großen Wert legt, zu erfahren, will der Elternbeirat der Betreuungseinrichtung St. Katharina eine anonyme Umfrage bei

den Eltern starten. Wie die Einrichtungen St. Marien und St. Franziskus verfahren ist noch nicht bekannt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 08 D Fair Trade Gemeinde, Anfrage einer Bürgerin

Eine Bürgerin fragte an, ob sich auch die Gemeinde Großwallstadt am Fair-Trade-Siegel beteiligt.

Bürgermeister Roland Eppig erklärte anhand von Beispielen aus dem örtlichen Einzelhandel, dass fair gehandelte Produkte bereits angeboten werden und sich der Gemeinderat Gedanken machen sollte ob dies angestrebt wird.

TOP 08 E Markt Sulzbach am Main, 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Beschluss:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Einwendungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 08 F Seniorenbeirat – Ausscheiden des Herrn Werner Lemmert

Werner Lemmert ist aus gesundheitlichen Gründen aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden. In 2020 wird ein neuer Seniorenbeirat gewählt. Es steht der CSU frei, ob für Herrn Lemmert bis zur Neubildung des Beirats eine Person nachrückt.

TOP 08 G Umbauarbeiten Klimatechnik

1. Bürgermeister informierte darüber, dass von August 2018 bis August 2019 dank des Heiztechnikumbaus im Feuerwehrhaus mit Verdopplung der Heizfläche rund 21.000 kw/h gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingespart werden konnten.

TOP 09 Anliegen der Gemeinderäte

a) Reinhold Hein

Er fragte an, ob die Hundekottüten kompostierbar sind.

Dies wird geprüft bzw. wird bei der künftigen Beschaffung beachtet.

Im Amtsblatt soll die Rubrik „Gefunden – Verloren“ künftig zusätzlich durch „Kostenlos zu verschenken“ erweitert werden.

b) Reiner Völker

Er fragte an, wann die Mömlinger Straße wieder frei zu befahren sei. Dies richtet sich nach dem Fortgang der Bauarbeiten.

Die Verwaltung steht mit dem Bauherrn in Kontakt.

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Großwallstadt

bietet im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe („Großwallstadt schenkt Zeit“)** ehrenamtlich und unentgeltlich seine Unterstützung in vielen Bereichen des täglichen Lebens an.

Rufen Sie einfach die Nachbarschaftshilfe unter der Tel.Nr. 0177/8439403 an. Hinterlassen Sie auf dem Anrufbeantworter bitte Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und Ihr Anliegen; wir rufen Sie umgehend zurück und vermitteln für Sie entsprechende Helfer/innen.

Alternativ können Sie auch die Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 06022/22070 anrufen. Diese leitet Ihr Anliegen umgehend an die Nachbarschaftshilfe weiter, die sich dann bei Ihnen meldet.

Themen im Offenen Treff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, im Monat Januar 2020

Mittwoch, 01.01.2020: Weihnachtspause

Mittwoch, 08.01.2020, 15.00 Uhr:

„No unn, warim doann nitt?“ Herr **Hans Meserle** liest eigene Geschichten und trägt eigene Gedichte in unserer Mundart vor.

Mittwoch, 15.01.2020, 15.00 Uhr:

Vermischtes

Mittwoch, 22.01.2020, 15.00 Uhr:

Wissenswertes rund um die Waldameise. Informationen von Herrn **Reinhold Kern**, Großwallstadt.

Mittwoch, 29.01.2020, 15.00 Uhr:

„Werrer mool schee gelacht!“ Herr **Hermann Spinnler** aus Sulzbach erzählt, „wie’s frieher woar“.

Hinweis:

Das Rathaus ist am Dienstag, 24. Dezember (Heiligabend) und am Dienstag, 31. Dezember (Silvester) geschlossen.

Gemeindeverwaltung, Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Gefunden – Verloren**Gefunden:**

Kompass an silberner Kette

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 1-2:

Montag, 03.01.2020, 10 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:**

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

21. – 22.12.2019

Herr Andreas Gräf, Marienstr. 31, 63820 Elsenfeld, Tel.: 06022/623981

24.12.2019 (Heilig Abend) ab 13 Uhr - 26.12.19 (Weihnachtsfeiertage)

Frau Susanne Huber, Schopfäcker 5, 63937 Weilbach / Ortsteil Weckbach, Tel.: 09373/204001

28. – 29.12.2019

Frau Anette Koll, Hauptstr. 99, 63843 Niedernberg, Tel.: 06028/996733 o. 0171/8467590

31.12.19. (Silvester) ab 13 Uhr – 01.01.2020

Herr Johannes H. Koch, Seeweg 5, 63906 Erlenbach, Tel.: 09372-9407871

04. – 05.01.2020

Praxis Meinunger & Wölfelschneider, Bischoffstr. 31, 63897 Miltenberg, Tel.: 09371/8652

06.01.2020 (Hl. Drei Könige) ab 8 Uhr

Herr Andreas Gräf, Marienstr. 31, 63820 Elsenfeld, Tel.: 06022/623981

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|--|
| 19.12. | Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915 |
| 20.12. | Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228 |
| 21.12. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |
| 22.12. | Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700 |
| 23.12. | Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857 |
| 24.12. | Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608 |
| 25.12. | Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavastraße 95, Tel. 09374/1266 |
| 26.12. | Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440 |
| 27.12. | Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446 |
| 28.12. | Stadt-Apotheke, Erlenbach, Elsenfelder Straße 3, Tel. 09372/5483 |
| 29.12. | Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222 |
| 30.12. | Franken-Apotheke, Würth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494 |
| 31.12. | Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519 |

- | | |
|--------|---|
| 01.01. | Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 06026/6616 |
| 02.01. | Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 06022/21225 |
| 03.01. | Elsava-Apotheke, Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100 |
| 04.01. | Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960 |
| 05.01. | Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927 |
| | Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinistr. 4, Tel. 06026/4883 |
| 06.01. | Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744 |
| 07.01. | Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915 |
| 08.01. | Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228 |

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

**Genießen Sie die Zeit
der wunderschönen Augenblicke !**



**Wir danken unseren Kunden für ihr Vertrauen
und wünschen Ihnen Glück, Gesundheit
und stets klaren Durchblick im neuen Jahr.**

Kuppe

OPTIK, DIE SPASS MACHT
GROSSOSTHEIM - BREITE STRASSE 46
TEL. (06026) 4850 / WWW.KUPPE.DE